

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Eni Deutschland GmbH mit Sitz in München (10/23)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Geschäfte mit Käufern der Waren (im Folgenden „Partner“ genannt) von Eni Deutschland GmbH (nachfolgend „Eni“ genannt). Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners (im Folgenden „AGB“ genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Eni ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Eni in Kenntnis der AGB des Partners bzw. trotz Hinweis des Partners auf die Geltung seiner AGB die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von Eni sind freibleibend. Analysedaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware, sofern eine gleiche Qualität nicht ausdrücklich zugesichert wird.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Partner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Eni berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei Eni anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Partner erklärt werden.

3. Preise

(1) Die Preise von Eni verstehen sich netto ab Werk zzgl. Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Ware zu den am Liefertag geltenden Preisen von Eni.

(3) Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports.

(4) Bei einer wesentlichen Erhöhung der Preise der Vorlieferanten von Eni oder der Herstellungskosten von Eni nach Vertragsschluss kann Eni verlangen, dass über den Preis neu verhandelt wird. Im Nichteinigungsfalle ist Eni berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinigung darauf zurückzuführen ist, dass Eni eine unangemessene Anpassung des Preises verlangt hat.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Partner hat den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Erhalt der Rechnung und Lieferung der Ware zu bezahlen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(2) Ein vereinbartes Zahlungsziel wird ab Lieferdatum gerechnet.

(3) Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist Eni berechtigt, alle vom Partner geschuldeten Zahlungen und Leistungen sofort fällig zu stellen. Zu weiteren Lieferungen ist Eni in diesen Fällen nicht verpflichtet, es sei denn, dass Partner nur einmalig mit einer Zahlung in Verzug geraten war.

(4) Mit Ablauf der geltenden Zahlungsfrist kommt der Partner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Eni behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Eni auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt. Die sonstigen aus einem Zahlungsverzug entstehenden gesetzlichen Rechte von Eni werden dadurch nicht berührt.

(5) Dem Partner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Partners, insbesondere gemäß Ziffer 10 dieser AVB, unberührt.

(6) Die Außendienstmitarbeiter von Eni sind nicht inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die vom Partner an solche Mitarbeiter geleistet werden, erfolgen nicht mit schuldbefreiender Wirkung für den Partner.

5. Abrufe und Abnahmen

Abrufe und Abnahmen haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr ist Eni bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme berechtigt, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist, entweder die nicht abgerufene oder nicht abgenommene Menge dem Partner auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen.

6. Lieferung und Transport

(1) Der Versand erfolgt für Rechnung des Partners. Dieser trägt das Transportrisiko auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Anlieferung durch Eni. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Partner über, in dem Eni die Ware der Bahn oder dem Frachtführer ausliefert, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z. B. Raffinerie, Tanklager).

(2) Für die volle Ausnutzung der Umschließung und des Ladegewichtes haftet Eni nicht. Fehlt eine besondere Weisung, so wählt Eni nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste Verfrachtung, Beförderungszeit, Beförderungsweg nach Deklaration.

(3) Stellt Partner Transportmittel, so sind diese füllbereit frachtfrei anzuliefern. Ihre Benutzung geht auf Gefahr des Partners. Eni bzw. die Ladestelle sind nicht verpflichtet, die vom Partner gestellten Transportmittel auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln dieser Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Partners. Entsprechendes gilt für die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften für die Verladung und den Transport.



(4) Die Umschließungen von Eni werden leihweise beigestellt und bleiben im Eigentum von Eni. Partner trägt bis zum Wiedereingang der Umschließung auf der Versandstelle oder an dem von Eni bezeichneten Platz jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

(5) Die Umschließungen von Eni dürfen nur zum Transport und zur Ladung der von Eni gelieferten Ware verwandt werden, andernfalls ist Eni zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Sie sind unverzüglich nach Entleerung fracht- und spesenfrei in reinem und unbeschädigtem Zustand und unter genauer Beibehaltung der von Eni verwandten Zeichen und Nummern an die Versandstelle oder an die von Eni genannte Adresse zurückzusenden. Eni ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Umschließungen auf Kosten des Partners reinigen und bei Beschädigung zu seinen Lasten instand setzen zu lassen.

(6) Die von Eni beigestellten Eisenbahn-Kesselwagen stehen dem Partner 5 volle Arbeitstage, gerechnet vom Abgang der Versandstelle bis zum Wiedereingang der entleerten und gereinigten Kesselwagen bei der Empfangsadresse, kostenlos zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist berechnet Eni für die verzögerte Rückgabe Mietgebühren in Höhe der marktüblichen, nach Art und Fassungsvermögen der Kesselwagen gestaffelten Mietsätze.

7. Feststellung

Für die Mengenfeststellung gilt das vom Abgangslager oder –werk durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Straßentankwagen gelten die Angaben der Mess-einrichtung des Straßentankwagens.

8. Lieferstörungen

(1) Eni ist zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Eni ist nur zur Lieferung aus eigener Produktion und den ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen verpflichtet und übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Bei höherer Gewalt oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches von Eni oder des Einflussbereiches ihrer Lieferanten (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Sperrung der normalen Schifffahrtswege, Unterbrechung oder Stilllegung der Pipeline oder sonstige Behinderungen oder Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoffzufuhr, Betriebsstörungen in den Raffinerien oder in den Herstellungsbetrieben, Streiks), die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder eine vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen, kann Eni, selbst wenn sie sich bereits im Verzug befand, auf die Dauer der Behinderung die Lieferung einstellen oder einschränken. Das gleiche gilt auch, wenn Eni aufgrund markttechnischer Gegebenheiten zu einer Veränderung des Raffineriedurchsatzes gezwungen ist und ihr infolgedessen die Lieferung unzumutbar wird. Daneben ist Eni nach ihrer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten.

Dies gilt ebenso bei Nichtbelieferung durch Vorlieferanten von Eni. Partner kann zurücktreten, wenn Eni trotz seiner Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Lieferung binnen bestimmter, angemessener Frist zugesichert hat.

(3) Führen die Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Gestehungskosten von Eni, so kann Eni den Preis – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – entsprechend erhöhen. Partner kann die Preiserhöhung ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte darstellt.

9. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

(1) Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.

(2) Offene und versteckte Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind Eni unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, jedoch spätestens 7 Tage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht direkt an den Partner, sondern einem Dritten übergeben wird.

(3) Partner hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf Partner Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Partner beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Waren. Anstelle dieser Frist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- bei Übernahme einer Garantie,
- für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Eni, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Haftung, Schadenersatz

(1) Grundsätzlich haftet Eni für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden auf Vorsatz, grob fahrlässigen Verhalten oder einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet Eni beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren, direkten Schaden. Bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Eni. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von diesen AVB unberührt.



(3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen und der Haftungsausschluss gelten nicht, soweit Eni gesetzlich zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung von Garantien, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Vorsatz.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Eni nicht für indirekte, Vermögens- oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen und im Übrigen begrenzt auf nicht mehr als 20% des Auftragswertes (einschließlich Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere gesetzlicher Umsatzsteuer).

11. Versicherung

Jegliche Versicherung wird durch Eni nur auf ausdrücklichen Wunsch des Partners vorgenommen.

12. Entladekosten

(1) Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind vom Partner zu bezahlen.

(2) Bei Wasserverladung gehen etwaige Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge zu Lasten des Partners. Für Lade- und Löscharbeiten sowie Liegegelder gelten die amtlich festgesetzten Bedingungen. Überliegegelder gehen zu Lasten des Partners.

(3) Partner hat auf seine Kosten die erforderliche Energie für die Aufheizung von Heizöl bei Lieferung in Tankleichtern, Kesselwagen oder Tankwagen zu stellen.

13. Energiesteuer und Zölle

Partner ist zur Einhaltung sämtlicher ihn betreffenden, auf die Lieferungen und sonstigen Geschäfte zwischen Partner und uns anzuwendenden steuerlichen und zollrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Partner haftet Eni gegenüber für die Einhaltung dieser Vorschriften durch Partner selbst als auch durch seine Abnehmer, Kunden und Vertragspartner. Partner haftet insbesondere dafür, dass die für die Lieferung oder sonstigen Geschäfte zwischen Partner und Eni erforderlichen steuerlichen, zollrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Sofern die steuerliche Behandlung einer Lieferung (z.B. eine unversteuerte Lieferung oder Lieferung unter Steueraussetzung) davon abhängt, dass bestimmte Genehmigungen vorliegen, wird Partner Eni diese Genehmigungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf vor der Lieferung vorlegen. Hängt eine zwischen Partner und Eni vereinbarte steuerliche Behandlung einer Lieferung von einem bestimmten Verhalten von Partner und/oder seinen Abnehmern und Kunden nach Durchführung der Lieferung ab (z.B. Ausfuhr der gelieferten Ware), hat Partner Eni gegenüber das Erfüllen dieser Voraussetzungen unverzüglich nachzuweisen. Sofern Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt oder wieder entzogen werden, ist Partner verpflichtet, Eni etwa entstehende Steuern und Abgaben (einschließlich zugehöriger Nebenleistungen) zu erstatten bzw. Eni entsprechend freizustellen. Gleiches gilt, wenn Partner das für die zwischen Partner und Eni

vereinbarte steuerliche Behandlung erforderliche Verhalten Eni gegenüber nicht nachweist.

14. Sicherheitsleistung bei Bonitätsverschlechterung

(1) Eni ist auch nach Abschluss des Vertrages bei Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Partners erheblich mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Eni aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, berechtigt, zur Sicherung von noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu leisten. Erfolgt die Sicherheitsleistung innerhalb 1 Woche seit Aufforderung nicht, so kann Eni die Ausführung des betreffenden Auftrages ablehnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Setzung einer Nachfrist bedarf.

(2) Eni ist bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Partners auch befugt, sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Partner, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, zu verlangen.

15. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferungen von Eni bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher ihrer Forderungen Eigentum von Eni.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung von Eni.

(3) Partner darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf sie nicht an Dritte verpfänden oder sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter muss er Eni unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von Eni hinweisen. Werden die von Eni gelieferten Waren mit anderen Gegenständen vermischt, so tritt Partner Eni schon jetzt sein Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für Eni. Für den Fall, dass Partner die von Eni gelieferten Waren weiter veräußert, tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von Eni seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenpflichten an Eni ab.

(4) Auf Verlangen von Eni ist Partner verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und Eni die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Eni ist im Fall der Zahlungseinstellung des Partners ferner berechtigt, alle Räume des Partners – nach vorheriger Ankündigung und zu den regelmäßigen Geschäftszeiten – zu betreten und alle Auskünfte zu verlangen, um den Umfang der Rechte aus den Eigentumsvorbehalten und deren Erweiterungsformen festzustellen sowie alle Maßnahmen zur Sicherstellung einzuleiten.

(5) Übersteigt der Wert der Eni gegebenen Sicherheit die Forderung von Eni um mehr als 10 %, so ist Eni auf Verlangen des Partners insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Außergewöhnliche Veränderungen des dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Bestandes (durch Brand, Diebstahl und ähnliches) hat Partner Eni unverzüglich anzuzeigen.



(6) Eni gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit Zustimmung von Eni an Dritte übertragen werden.

(7) Gegenstände, die dem Partner nicht verkauft wurden – z. B. vermietete oder verliehene Tankanlagen, auch bei unterirdischer Aufstellung – bleiben Eigentum von Eni und werden nicht Bestandteil des Grundstücks und Gebäudes (§ 95 BGB).

16. Markenbezeichnung

Partner darf Ausstattung und Markenbezeichnung von Eni ohne schriftliche Einwilligung nicht verwenden. Bei unbefugter Nutzung von Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch Partner behält Eni sich die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen nach den gesetzlichen Regelungen vor.

17. Vertragsübertragung

Im Fall einer ganzen oder teilweisen Übertragung des Geschäftes von Eni auf einen Dritten ist Eni berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Partner hat in diesem Fall das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

18. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

(1) Partner hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie die Einhaltung Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health, Safety and Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Corporate Governance“ und dort unter „Qualitäts-, Arbeits- und Gesundheitsmanagement“ (https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance/qualitaets-arbeitssicherheits-gesundheitsmanagement.page) zum Download bereit.

(2) Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeits-spezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und –Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

(3) Partner bzw. die von ihm eingesetzten Spediteure und Frachtführer übernehmen an Ladestellen die Verpflichtungen des Absenders i.S.d. GGVSEB, ADR/RID. Vorgaben von Ladestellen und Weisungen des Personals von Ladestellen sind zu beachten und einzuhalten.

19. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Eni-Ethikkodex (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Modell 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und des Compliance-Modells, und (c) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“, angenommen durch Eni, und abrufbar auf Eni's Internetseite

https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page. Diese Dokumente sind unter Zugrundelegung der wichtigsten Prinzipien aus entsprechenden internationalen gesetzlichen Vorschriften sowie bewährten Verfahren erarbeitet worden, die Partner teilt und respektiert. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich der Geldwäschebekämpfungsgesetze, d. h. der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, die in dem Land gelten, in dem die Leistung erbracht wird, in dem die Partei ansässig oder registriert ist.

20. Schutz der Menschenrechte

Die Parteien erklären, dass sie die Grundsätze anerkennen und unterstützen, die in den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Praktiken zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (im Folgenden "Menschenrechte").

Im Hinblick auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner:

a) zur Kenntnis zu nehmen, dass Eni eine Reihe von Instrumenten zur Achtung der Menschenrechte verabschiedet hat, darunter die "Eni-Erklärung zur Achtung der Menschenrechte" und die Policy "Eni gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz", die unter https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page abrufbar sind, und verpflichtet sich, nach Grundsätzen zu handeln, die mit den in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten übereinstimmen; b) im Einklang mit den Menschenrechten zu handeln und deren Einhaltung auch durch seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Namen des Partners bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen. Im Falle von Konflikten zwischen anwendbaren nationalen Gesetzen und den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet sich Partner, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der letzteren zu vermeiden; c) Eni unverzüglich über vermutete oder festgestellte Menschenrechtsverletzungen, von denen er Kenntnis erlangt, zu informieren und sich in



jedem Fall für etwaige Überprüfungen durch Eni zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen durch Partner, die auf beliebigem Wege, einschließlich Kommunikationsmitteln und förmlicher gerichtlicher Akte, erlangt werden, Eni den Vertrag vorübergehend aussetzen und die säumige Partei schriftlich auffordern kann, diese Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen Aufforderung zu erfüllen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Nichterfüllung innerhalb dieser Frist behoben werden kann. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist oder wenn keine begründete Aussicht auf Abhilfe besteht, ist Eni berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, vorbehaltlich einer an Partner zu übermittelnden besonderen Erklärung. In jedem Fall stellt Partner Eni von allen Verlusten oder Schäden frei, die Eni erleidet, sowie von allen Klagen Dritter, die sich aus der - auch teilweisen - Nichteinhaltung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen ergeben oder daraus resultieren.

21. Datenschutz

Partner wird gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Partner wird ferner darüber informiert, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunftsteile und sonstige Dritte verwendet werden. Partner findet weitere Informationen zum Datenschutz unter:

https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unabhängig vom Lieferort für Waren ist Erfüllungsort für Zahlungen München. Gerichtsstand ist nach Wahl von Eni ihr Sitz oder der Sitz des Partners.

23. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.